

Januar 1993

EMPFEHLUNGEN ZUR ARBEIT IN TAGESGRUPPEN (§ 32 KJH)

- beschlossen in der 73. Arbeitstagung vom 21.-23.10.1992 in Neubrandenburg -

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist wesentlicher Bestandteil des Konzepts.

Die Tagesgruppe ist im Abschnitt der Hilfen zur Erziehung des KJHG (§ 32) erstmals als eigenständige Hilfeform aufgeführt. Diese Betreuungsform soll Kindern und Jugendlichen und deren Familien, die sich in besonders belastenden Lebenssituationen befinden, geeignete Hilfen und Unterstützung bieten. Diese Hilfe ermöglicht, daß Kinder in ihren Familien bleiben können und die Eltern soviel Unterstützung erhalten, daß Probleme überwunden werden können. Die Versorgung des Kindes in seiner Familie muß gewährleistet sein.

Folgende Rahmenbedingungen der Tagesgruppe werden als Voraussetzung für eine erfolgreiche sozialpädagogische Arbeit empfohlen:

1. Personenkreis

In einer Tagesgruppe werden Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter betreut. Die regelmäßige Zusammenarbeit aller mit dem Kind arbeitenden Personen muß gewährleistet sein, insbesondere mit dem einweisenden Jugendamt und der Schule. Auf der Grundlage des Hilfeplans muß der Erziehungsplan für das einzelne Kind regelmäßig überprüft und den Entwicklungsschritten des Kindes angepaßt werden. Die Verweildauer in der Tagesgruppe muß auf das einzelne Kind abgestimmt werden. Die Nachbetreuung muß rechtzeitig eingeleitet werden.

2. Inhaltliche Arbeit

Wichtig ist, daß eventuell notwendige therapeutische und heilpädagogische Übungsbehandlungen in den Gruppenalltag integriert werden, um das Kind ganzheitlich zu betreuen

und ihm einen einheitlichen Erfahrungsraum in der Tagesgruppe geben zu können. Die schulische Förderung ist ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit in der Tagesgruppe.

Überlegungen zur inhaltlichen Arbeit müssen in einer Konzeption festgehalten werden, die regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden muß. Die Betreuung in der Tagesgruppe hat den beim Jugendamt erarbeiteten Hilfeplan zur Grundlage.

3. Zusammenarbeit mit der Familie

Die Arbeit mit den Eltern und der übrigen Familie ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der Tagesgruppe. Die Mitarbeiter der Gruppe sollen die Elternarbeit mitgestalten, und zwar durch

- regelmäßige Information und Kommunikation in Gesprächen, Besuchen, Freizeitprojekten und Feiern,
- begleitende Beratung der Eltern in Erziehungsfragen,
- aktuelle Intervention im Sinne von konkreten Veränderungen des Erziehungsmilieus.

Trainings- und Übungskurse für die Eltern, auch unter Hinzuziehung des Kindes und weiterer Bezugspersonen, können von entsprechend ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden. Aus methodischen Gründen sollten weitergehende Formen der therapeutischen Intervention von anderen Institutionen und Fachkräften durchgeführt werden, z. B. Kliniken, Therapeuten, Eheberatern (siehe auch AFET-Richtlinien 1982).

4. Gruppen

In eine Gruppe werden entsprechend der erzieherischen Situation nicht unter 6 und in der Regel nicht über 10 Kinder oder Jugendliche aufgenommen. Diese Anzahl ermöglicht sowohl eine gruppenpädagogische Arbeit, die Bildung von Untergruppen sowie die erforderliche Einzelbetreuung. Bei der Zusammensetzung der Gruppe ist auf ein ausgewogenes Verhältnis bezüglich Alter und Geschlecht zu achten. Eine Häufung gleichgearteter Problemlagen und Auffälligkeiten sollte vermieden werden.

5. Mitarbeiter

Pro Gruppe sind entsprechend der erzieherischen Situation sozialpädagogische Fachkräfte (Fachschul-/Fachhochschulabsolventen) erforderlich, davon möglichst eine mit heilpädagogischer Zusatzausbildung. Für die Personalausstattung gilt ein Personalschlüssel von 1 : 3. Je nach Konzeption

und erzieherischem Bedarf der Kinder und Jugendlichen können auch mehr Kräfte erforderlich sein. Die Leitung der Gruppe kann nur einer sozialpädagogischen Fachkraft, in der Regel Fachhochschulabsolvent, mit mehrjähriger Berufserfahrung in Einrichtungen der Jugendhilfe übertragen werden.

Bei der Personalbemessung ist neben der direkten Arbeit mit den Kindern auch Zeit für die Arbeit mit den Eltern, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen wie Schule, Vereinen usw. und Zeit für Teamgespräche sowie für die Vor- und Nachbereitung der sozialpädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Hinzu kommen Kräfte für Leitungs- oder gruppenübergreifende Funktionen und hauswirtschaftliche Mitarbeiter. Die regelmäßige Fortbildung aller Kräfte ist erforderlich.

6. Betreuungszeiten

Die Kinder und Jugendlichen werden in der Regel von montags bis freitags betreut. Die Betreuungszeit soll so gestaltet sein, daß Kinder auch vor Schulbeginn in die Einrichtung kommen können. Sie sollen in der Tagesgruppe ein Mittagessen erhalten. Während der Ferien kann die Einrichtung 2 bis 3 Wochen geschlossen werden, sie muß allerdings an mindestens 220 Tagen im Jahr für die Kinder geöffnet sein.

7. Räumliche Voraussetzungen

Folgende Räume sollten vorhanden sein:

- Großer Gruppenraum für gemeinsame Aktivitäten
- Kleine Gruppenräume
- Werkraum mit altersentsprechender Ausstattung
- Küche
- Büro- bzw. Personalraum
- Sanitärräume
- Abstellräume
- Eine Außenspielfläche, die den vielfältigen Bewegungs- und Betätigungsbedürfnissen der Kinder Rechnung trägt.

Die Räume sollten für unterschiedliche Funktionen zu nutzen sein.

Bei der Ausstattung der Räume ist zu berücksichtigen:

- Farbgestaltung der Fußböden, Wände, Decken und des Mobiliars sollen in enger Beziehung zur Raumnutzung stehen,

- Pflanzen, Textilien, Wasser, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind bei der Raumgestaltung einzusetzen,
- die Möbel sollen aus natürlichem Material sein.

Jedes Kind sollte einen eigenen Arbeitsplatz und die Möglichkeit zur Aufbewahrung persönlicher Dinge haben.

8. Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollte Aufforderungscharakter haben und die Phantasie der Kinder anregen. Es sollte selbständig und ohne ständige Anleitung von den Kindern genutzt werden können. Es muß haltbar, unfallsicher, farbecht, ungiftig und pflegeleicht sein. Konstruktion und Mechanik sollten altersangemessen sein.

Materialien zum Werken, Bauen und Konstruieren, zum kreativen Gestalten, zum Rollenspiel, für Rhythmik und Gymnastik, Musikinstrumente sowie Sachbücher, Jugendliteratur, Lexika, Globus, Denk- und Geschicklichkeitsspiele gehören zur Grundausrüstung. Diese Materialien müssen in ausreichender Menge angeboten werden.

9. Organisation

Die Tagesgruppen können als eigenständige Einrichtungen oder im Verbund mit u.a. Erziehungsberatungsstellen, Heimen und Tageseinrichtungen geführt werden.

10. Standort

Die Tagesgruppe sollte verkehrsgünstig für Kinder und deren Eltern erreichbar sein (zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln). Bei der Einrichtung von Fahrdiensten müssen die täglichen Fahrzeiten zumutbar sein; sie sollten unter einer Stunde liegen.

11. Finanzierung

Die Finanzierung der Tagesgruppe muß, um eine landesweit einheitliche finanzielle Regelung für Tagesgruppen als Hilfe zur Erziehung zu erreichen, durch Pflegesätze sichergestellt werden. Der Pflegesatz muß kostendeckend sein (§ 92 i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 4 a KJHG).
